

# § 15 K-PRG Behörde, eigener Wirkungsbereich

K-PRG - Kärntner Prostitutionsgesetz - K-PRG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist - sofern durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt ist - der Bürgermeister.
- (2) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 01.11.1990 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)